

BVGer C-2847/2017 vom 17. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2847_2017

FR: TAF C-2847/2017 du 17 octobre 2017

IT: TAF C-2847/2017 del 17 ottobre 2017

Regeste

Eingliederungsmassnahmen

Erwägungen

E. 1

Der Antrag auf gerichtliche Begutachtung wird abgewiesen.

E. 2

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Verfügung vom 13. April 2017 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter ergänzender Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch neu verfüge.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der am 13. Juni 2017 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- wird nach Eintreten der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 4

Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.- zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular Zahladresse) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage im Doppel: Replik) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Golta Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.